

Hausordnung für das Haus Einstein

„Gemeinschaftsgefühl ist, mit den Augen eines Anderen zu sehen, mit den Ohren eines Anderen zu hören, mit dem Herzen eines Anderen zu fühlen.“

Alfred Adler, Arzt und Psychotherapeut (1870-1937)

Vorbemerkung:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichten wir in diesem Dokument auf komplizierte sprachliche Konstruktionen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen. Selbstverständlich sind mit jeder Formulierung und mit allen Rechten und Pflichten jeweils alle Menschen in unserem Haus gemeint.

Liebe Hausbewohner, Liebe Gäste,

überall wo Menschen zusammenleben, ist die Anerkennung und die Einhaltung von Regeln erforderlich. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit aller unserer Bewohner, ihrer Gäste und unserer Mitarbeiter stehen für uns an erster Stelle. Darüber hinaus achten wir darauf, dass unser schönes Haus mit allen Räumen, Möbeln und technischen Einrichtungen nicht beschmutzt, beschädigt oder gar zerstört wird. Diese Hausordnung enthält unsere wichtigsten Regeln. Sie ist Bestandteil des Beherbergungsvertrages und für alle Bewohner und Gäste des Hauses verbindlich.

Wir erwarten in unserem Haus grundsätzlich:

- Rücksichtnahme, Höflichkeit und Ehrlichkeit
- gewaltfreie und respektvolle Umgangsformen
- Einhaltung der Hausordnung und der Brandschutzordnung
- Befolgung der Anweisungen der Erzieher

1. Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit

- 1.1. Für die ordnungsgemäße An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt sind die Bewohner und ihre Personensorgeberechtigten selbst verantwortlich.

- 1.2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume und das gesamte Inventar sind sorgsam zu benutzen und zu behandeln. Für Schäden kommt der Verursacher auf.
- 1.3. Die Zimmer sind täglich aufgeräumt und sauber zu verlassen.
- 1.4. Einmal wöchentlich (in der Regel am Tag vor der Abreise) erfolgt eine gründliche Reinigung der Zimmer durch die Bewohner. Hierzu gehören: Reinigung des Fußbodens, Staub wischen auf Möbeln und Fensterbrettern, Badreinigung und Leerung der Abfallbehälter unter Beachtung der Mülltrennung. Die Kontrolle erfolgt durch die Erzieher.
- 1.5. Verschmutzungen jeglicher Art sind von den Bewohnern selbst zu beseitigen. Es gilt das Weisungsrecht der Erzieher.
- 1.6. Die Zimmer sind täglich zu lüften. Beim Verlassen des Zimmers sind die Fenster zu schließen. Das Licht und alle weiteren elektrischen Geräte sind auszuschalten, Ladegeräte und -kabel sind vom Netz zu trennen. Die Heizkörperventile sind während der Heizperiode beim Verlassen des Zimmers auf 2 zu stellen.
- 1.7. In den Zimmern dürfen nach einmaliger Anmeldung beim verantwortlichen Erzieher und nach seiner Genehmigung ausschließlich die folgenden elektrischen Geräte betrieben werden:
 - Nachttisch- oder Schreibtischlampen
 - Desktop-PC oder Laptop mit Zubehör (Drucker, Maus, Tastatur)
 - Mobiltelefon einschließlich Ladegerät
 - elektrisch betriebene Uhren oder Wecker
 - Radios, Wiedergabegeräte für Tonträger
 - Haartrockner
 - Ondulierstab
 - Rasierapparat
 - elektrische Zahnbürsten
- 1.8. Die Geräte müssen sich im Originalzustand befinden und den geltenden Normen und Schutzvorschriften entsprechen. Durch den Betreiber des Hauses Einstein werden regelmäßig die gesetzlich geforderten technischen Überprüfungen veranlasst. Die unverzügliche Außerbetriebnahme und Entfernung schadhafter oder nicht genehmigter Geräte kann vom verantwortlichen Erzieher angeordnet werden. Bis zur Abreise werden solche Geräte im Erzieherzimmer aufbewahrt.
- 1.9. Für die Benutzung des hauseigenen Internetzuganges gilt die im Anhang befindliche Richtlinie zur Nutzung des drahtlosen Internetzugangs (WLAN).
- 1.10. Die Tür ist beim Verlassen des Zimmers zu verschließen. Beim Verlassen des Hauses muss der Zimmerschlüssel am Empfang abgegeben werden.

- 1.11. Für den Verlust eines Schlüssels haftet der Bewohner, dem der Schlüssel ausgehändigt wurde, entsprechend dem Nutzungsvertrag und der Inventarliste.
- 1.12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 1.13. Das Umstellen von Mobiliar (Betten, Schränke, Regale) ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des verantwortlichen Erziehers gestattet.
- 1.14. Das Anbringen von Bildern, Postern und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen oder Möbeln ist nur an dafür vorgesehenen Flächen und mit Genehmigung des verantwortlichen Erziehers zulässig. Das Bekleben von Wänden, Türen, Fenstern oder Möbeln ist untersagt.
- 1.15. Es ist verboten, Gegenstände oder Abfälle aus den Fenstern oder von den Balkons zu werfen.
- 1.16. Das Aufhängen von Wäschestücken über der Balkonbrüstung oder aus dem Fenster ist nicht erlaubt. Zum Trocknen von Wäsche kann der Trockenraum genutzt werden.

2. Feuer, Rauchen, Alkohol und Drogen

- 2.1. Im gesamten Gebäude (auch auf den Balkons und an oder vor den Fenstern) ist das Entzünden von Feuer und das Rauchen streng untersagt. Brennbare und leichtentzündliche Substanzen dürfen nicht mit ins Haus gebracht werden.
- 2.2. Das Haus ist gegen Brände und Havarien mit einer empfindlichen Rauchmeldeanlage gesichert. Es ist streng untersagt, diese Anlage oder Teile davon zu manipulieren, sie missbräuchlich auszulösen oder sie außer Betrieb zu setzen. Die Kosten für einen durch Missbrauch, Manipulation oder durch Verstoß gegen die Brandschutzordnung ausgelösten Alarm können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- 2.3. Der Besitz, die Aufbewahrung und der Konsum von Alkohol, Cannabis und Cannabisprodukten und anderen Drogen, sowie das Rauchen und die Nutzung von Rauchgeräten sind im Haus und auf dem gesamten Gelände streng verboten.
- 2.4. Auch außerhalb des Geländes sind die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten. Über auffälliges Verhalten im Umgang mit Alkohol, Nikotin, Cannabis und Cannabisprodukten oder anderen Drogen sind bei nicht volljährigen Bewohnern in jedem Fall die Personensorgeberechtigten zu informieren.
- 2.5. Alkoholisierten oder anderweitig unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zum Haus verwehrt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem diensthabenden Erzieher.

3. Schließzeiten, An- und Abreise

- 3.1. Das Haus ist in den Schulferien, an Samstagen und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- 3.2. Die Regelanreisezeit liegt am Sonntag (oder an Feiertagen, denen Schultage folgen) zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Regelabreisezeit liegt am Freitag (oder am Tag vor schulfreien Tagen) zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr. Abweichungen von diesen Zeiten sind nur in Ausnahmefällen mit der Genehmigung durch den Bezugserzieher möglich. Für nicht volljährige Bewohner können solche Abweichungen nur durch die Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen Bezugserzieher vereinbart werden. Das Internat ist in jedem Fall zu informieren, wenn ein Bewohner nicht anreist oder vorzeitig abreist. Volljährige Bewohner sind verpflichtet, sich selbständig an- und abzumelden.
- 3.3. Bei der Anreise sind die Nachtruhezeiten einzuhalten. (Anreise spätestens 30 min vor Beginn der pro Klassenstufe festgelegten Nachtruhe).
- 3.4. Bei der Abreise am Ende des Schuljahres (in die großen Ferien) oder bei absehbar längerer Abwesenheit sind die Zimmer vollständig zu räumen und mit dem im Inventarverzeichnis aufgeführten Inventar gereinigt zu übergeben. Auch Fahrräder sind mitzunehmen.

4. Ruhe und Ausgangszeiten

- 4.1. Für das gesamte Haus gilt ab 20:00 Uhr Hausruhe. Von 20:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens erwarten wir von allen Bewohnern besondere Rücksichtnahme. In dieser Zeit sind Lärmen, Toben und das laute Betreiben von Audioquellen (Radios, CD-Player, Fernsehgeräte, Computer, Mobiltelefone, etc.) zu unterlassen. In Zimmerlautstärke können die Geräte bei Einverständnis aller Bewohner des Zimmers bis zum Beginn der Nachtruhe genutzt werden. Den Hinweisen der Erzieher ist Folge zu leisten, - sie schätzen ein, ob eine Audioquelle den zulässigen Geräuschpegel überschreitet. Bei unverhältnismäßiger Ruhestörung können Geräte bis zum nächsten Tag, in besonders schwerwiegenden Fällen bis zur Heimreise stillgelegt oder im Erzieherzimmer deponiert werden.
- 4.2. Die Gemeinschaftsräume dürfen bis 30 min vor der Nachtruhe für ruhige Aktivitäten genutzt werden.
- 4.3. Die Nutzung der Sporträume und der Sportanlagen im Außengelände ist nur bis spätestens 21:00 Uhr gestattet.
- 4.4. Die Zeiten der Nachtruhe sind unter Berücksichtigung der Klassenstufen gestaffelt. Die folgenden Zeiten sind verbindlich:

Klassenstufe	Nachtruhe ab:
Klasse 5 und 6	20:00 Uhr
Klasse 7 und 8	21:00 Uhr
Klasse 9 und 10	22:00 Uhr
Klasse 11, 12 und 13 und Auszubildende	23:00 Uhr

- 4.5. Spätestens 30 min vor Beginn der Nachtruhe halten sich alle Bewohner in ihrem eigenen Zimmer auf und bereiten sich auf die Nachtruhe vor. Gegenseitige Besuche auf den Zimmern sind in dieser Zeit zu unterlassen. Dies gilt auch für volljährige Bewohner.

5. Besucherregelung

- 5.1. Externe Besucher dürfen sich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Besuch bei Klasse 5 bis Klasse 8 bis 30 min vor der Nachtruhe) im Haus aufhalten. Die An- und Abmeldung erfolgt beim diensthabenden Erzieher und durch Eintrag in das Besucherbuch an der Rezeption. Mit Betreten des Hauses verpflichten sich alle Besucher zur Einhaltung der Hausordnung. Für jeden Besucher ist ein Gastgeber zu benennen, der für die Einhaltung der Hausordnung durch den Gast verantwortlich ist.

6. Gewalt, gewaltverherrlichendes und gefährliches Verhalten

- 6.1. Die Anwendung von körperlicher oder seelischer Gewalt (auch in digitalen Medien) durch Bewohner unseres Hauses oder gegen Bewohner unseres Hauses ist untersagt.
- 6.2. Es ist verboten, volksverhetzendes sowie gewaltverherrlichendes Material (z.B. Tonträger, Filme, Lektüre, Plakate, Symbole, Computerspiele usw.) zu besitzen oder in irgendeiner Form zu verbreiten.
- 6.3. Der Besitz und die Aufbewahrung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sind verboten.
- 6.4. Die Nutzung von Medien (Büchern, CDs, DVDs, Speichermedien, Spielen) ist nur im Rahmen der gesetzlichen Altersfreigabe gestattet und ist auf ein gesundheitlich und sozial unbedenkliches Maß zu beschränken. Das gilt auch für das Internet und für die Nutzung sozialer Netzwerke. Den Hinweisen der Erzieher ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, für minderjährige Bewohner einzuschätzen, ob die Nutzung digitaler Medien das Maß gesundheitlicher und sozialer Unbedenklichkeit überschreitet. Bei unverhältnismäßigem Gebrauch können digitale Endgeräte bis zum nächsten Tag und in besonders schwerwiegenden Fällen bis zur Heimreise im Erzieherzimmer deponiert werden.

- 6.5. Das Haus ist gegen Brände und Havarien mit einer empfindlichen Rauchmeldeanlage gesichert. Es ist streng untersagt, diese Anlage oder Teile davon zu manipulieren, sie missbräuchlich auszulösen oder sie außer Betrieb zu setzen. Die Kosten für einen durch Missbrauch, Manipulation oder durch Verstoß gegen die Brandschutzordnung ausgelösten Alarm sind vom Verursacher zu tragen. Näheres regelt die Brandschutzordnung.
- 6.6. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen. Für nicht volljährige Personen ist darüber hinaus vorher die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

7. Benutzung des Aufzugs

- 7.1. Der Aufzug ist eine technische Einrichtung die zum Transport von Personen und Lasten dient. Er ist kein Spielgerät. Er wird über die Bedientknöpfe angefordert und kann nur genutzt werden, wenn er auf der Etage gehalten hat und wenn sich die Tür vollständig geöffnet hat.
- 7.2. Es ist untersagt, die Türen des Aufzuges
- gewaltsam auseinander zu drücken,
 - gewaltsam offen zu halten,
 - in irgendeiner anderen Art und Weise zu manipulieren.
- 7.3. Wenn sich die Türen des Aufzugs schließen, können diese allenfalls durch Drücken des Bedientknopfes im Inneren noch einmal geöffnet werden. Reagiert der Aufzug nicht, ist das Schließen der Türen zu akzeptieren. Der Aufzug kann dann über den Bedientknopf außen erneut angefordert werden oder es muss die Treppe benutzt werden.
- 7.4. Der Notrufknopf darf nur in Notsituationen betätigt werden. Er stellt eine Verbindung zu einer externen Servicefirma her und kann einen kostenpflichtigen Bergungseinsatz auslösen.

8. Wertgegenstände

- 8.1. Wertgegenstände oder größere Geldbeträge sollten nicht in das Internat mitgebracht werden. Vom Betreiber wird keine Haftung für persönliches Eigentum übernommen.

9. Fahrräder und weitere Fahrzeuge

- 9.1. Für die Unterbringung von Fahrrädern steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen im Fahrradport zur Verfügung. Fahrräder sollten stets, auch im Fahrradport, angeschlossen werden.

- 9.2. Für alle weiteren Fahrzeuge steht eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz oder einen Fahrradstellplatz.
- 9.3. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder wird nicht übernommen.

10. Versorgung

10.1. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal (Mensa) eingenommen.

Frühstück:	Montag - Freitag	06:30 - 08:00 Uhr
Abendessen:	Sonntag - Donnerstag	17:30 - 19:00 Uhr

Diese Essenzeiten können durch Festlegung der Internatsleitung verändert werden.

10.2. Im Speisesaal (Mensa) gelten folgende Regeln:

- Den Anweisungen der Aufsicht führenden Erzieher und des Küchenpersonals ist Folge zu leisten.
- Alle Gäste nehmen auf einander Rücksicht und gehen höflich und freundlich miteinander um.
- Gäste ohne Beherbergungsvertrag sind vor dem Betreten des Speisesaales beim diensthabenden Erzieher anzumelden und bezahlen die von ihnen verzehrten Speisen und Getränke.
- Speisen und Getränke werden am Tisch sitzend und in Ruhe eingenommen, Mobiltelefone oder andere Geräte werden während des Essens nicht benutzt (auch nicht mit Kopfhörern, Ohrsteckern oder externen Boxen).
- Zu den Mahlzeiten im Speisesaal ist angemessene Bekleidung zu tragen. Die Teilnahme am Essen in Sportsachen, Nachtbekleidung oder Straßenkleidung ist unerwünscht. Das gilt auch für das Tragen von Mützen am Tisch und für unzureichend bekleidete Füße (barfuß oder auf Socken).
- Jeder Gast verlässt bitte seinen Platz sauber und aufgeräumt (Geschirr abräumen, Tisch abwischen, Stuhl an den Tisch stellen).

10.3. Es ist untersagt, in den Zimmern leicht verderbliche Lebensmittel zu lagern, oder dort Speisen zuzubereiten und zu verzehren.

10.4. In den Kühlschränken der Teeküchen können Lebensmittel in gekennzeichneten Behältern (zum Beispiel Plastikschränke mit Namensetikett) aufbewahrt werden. Eine Haftung kann für die gelagerten Lebensmittel nicht übernommen werden. Bei Abreise sind die Fächer zu leeren und zu reinigen.

- 10.5. Die Teeküchen können für die Zubereitung und den Verzehr von Heißgetränken und kleinen Zwischenmahlzeiten genutzt werden.
- 10.6. Für die Reinigung der Teeküchen sind die Bewohner der Etage nach jeder Benutzung selbst verantwortlich. Einmal wöchentlich erfolgt eine Grundreinigung durch die im Reinigungsplan der Etage festgelegten Bewohner.

11. Gesundheitsschutz und Verhalten im Krankheitsfall

- 11.1. Der Schutz unserer Bewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit ist ein Teil unserer Fürsorgepflicht. Wir erwarten deshalb von allen Bewohnern ein gesundheitsbewusstes Verhalten. Dazu gehören:
- regelmäßige und gesundheitsbewusste Ernährung
 - angemessene Bekleidung entsprechend dem Wetter
 - verantwortungsbewusster Umgang mit Bildschirmgeräten und Medien
 - Einhaltung der Nachtruhezeiten
 - die Einhaltung der hygienischen Standards
- 11.2. Die Pflege erkrankter Bewohner im Haus ist nicht vorgesehen. Erkrankten Bewohner am Wochenende, so suchen sie einen Arzt am Heimatort auf und reisen erst nach der Genesung wieder an. Erkrankten Bewohner während des Aufenthalts, so ist in Abstimmung mit dem verantwortlichen Erzieher ein Arzt aufzusuchen, oder in akuten Fällen der ärztliche Bereitschaftsdienst bzw. Notdienst zu rufen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Arzt. Wir informieren in solchen Fällen so schnell wie möglich die Personensorgeberechtigten. Sofern Reisefähigkeit oder Transportfähigkeit besteht, wird in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten die unverzügliche Heimreise / Abholung (spätestens am folgenden Tag) organisiert.
- 11.3. Medikamente dürfen nur in einem dafür vorgesehenen Schrank und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Unsere Erzieher dürfen Medikamente nur in Notfällen nach Anweisung des Arztes und mit Genehmigung der Personensorgeberechtigten aushändigen.

12. Mitbestimmung und Transparenz

- 12.1. Die Bewohner des Hauses und bei noch nicht volljährigen Bewohnern die Personensorgeberechtigten werden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Hauses in angemessener Form informiert.
- 12.2. Die Bewohner des Hauses haben das Recht, auf den Etagen jeweils 2 Personen als Sprecher zu benennen. Diese Vertreter sind zugleich Mitglieder des Internatsrates.

12.3. Der Internatsrat wird von der Leitung des Hauses über alle wichtigen Angelegenheiten des Hauses informiert und wird in angemessener Form an Entscheidungen beteiligt, die sich auf das Zusammenleben aller Bewohner auswirken, soweit diese Entscheidungen nicht in vollem Umfang in die Verantwortung des Betreibers fallen (zum Beispiel gesetzlich, wirtschaftlich oder personell). Der Internatsrat ist in seiner Organisation selbständig und unabhängig und hat das Recht, die Leitung des Hauses zu seinen Zusammenkünften oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

13. Disziplinarische Maßnahmen

13.1. Für den Fall der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Haus und auf dem Gelände oder bei Verstoß gegen die Hausordnung, die Brandschutzordnung oder den Beherbergungsvertrag durch Bewohner oder ihre Gäste behalten wir uns die folgenden disziplinarischen Maßnahmen vor:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Verweis mit Androhung der Kündigung
4. Kündigung

13.2. Über die angemessene Disziplinarmaßnahme entscheidet ausschließlich die Leitung des Hauses in Abstimmung mit dem verantwortlichen Erzieher. Maßgeblich für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist dabei die jeweilige Schwere des Verstoßes. Einem Verweis muss keine Verwarnung vorausgegangen sein, wenn die Schwere des Verstoßes unter Abwägung aller Umstände diese erzieherische Maßnahme rechtfertigt.

13.3. Schwerwiegende Verstöße können zur fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages führen.

Frankfurt (Oder), den 18.03.2014

1. Überarbeitung am 26.09.2016
2. Überarbeitung am 23.03.2017
3. Überarbeitung am 27.08.2018
4. Überarbeitung am 13.09.2022
5. Überarbeitung am 15.02.2023
6. Überarbeitung am 24.07.2024

Bettina Buri
Bereichsleiterin